

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 5

Helmstedt, den 08.02.2008

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----|
| 14. | Öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse zur Wahl des Niedersächsischen Landtages am 27. Januar 2008 im Wahlkreis 8 (Helmstedt) | 29 |
| 15. | Bekanntmachung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Änderung von Grenzen zwischen dem Gemeindegebiet Helmstedt und dem gemeindefreien Gebiet Helmstedt-Forst | 31 |
| 16. | Bekanntmachung der Förderrichtlinie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Landkreis Helmstedt | 44 |
| 17. | Bekanntmachung der Bepunktungs- und Scoring-Kriterien zur Ermittlung von Prioritäten für die einzelbetriebliche Zuschuss-Förderung aus dem Schwerpunkt 1 des Regionalisierten Teilbudgets des Landkreises Helmstedt | 51 |
| 18. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuss | 52 |

B. Nichtamtlicher Teil

14. **Öffentliche Bekanntmachung
der Wahlergebnisse zur Wahl des Niedersächsischen Landtages
am 27. Januar 2008 im Wahlkreis 8 (Helmstedt)**

Gem. § 32 des Nds. Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (-Nds. GVBl. S. 153-, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. März .2007 -Nds. GVBl. S. 116-) in Verbindung mit § 68 Absatz 8 der Nds. Landeswahlordnung in der Fassung vom 01. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2002 (-Nds. GVBl. S. 346-, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. März 2007 -Nds. GVBl. S. 116-), wird nachstehend das vom Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 8 in seiner Sitzung am 31. Januar 2008 ermittelte Wahlergebnis sowie der festgestellte gewählte Bewerber im Wahlkreis bekanntgemacht:

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	71.630
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	4.974
A 3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NLWO (selbständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	76.604
B	Wählerinnen/Wähler	43.383
B 1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein (einschließlich Briefwahl)	4.604
C	Ungültige Erststimmen	944
D	Gültige Erststimmen	42.439
E	Ungültige Zweitstimmen	789
F	Gültige Zweitstimmen	42.594

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf

D 1	Schobert, Wittich	CDU	17.958
D 2	Thiere, Thomas	SPD	15.551
D 3	Zechel, Hans-Peter	FDP	1.912
D 4	Riegel, Jörn	GRÜNE	1.956
D 5	Funke-Bruns, Henning	DIE LINKE. Niedersachsen	3.091
D 14	Bähring-Sube, Gesine	FW	376
D 16	Preuß, Friedrich	NPD	1.595
Gültige Erststimmen insgesamt (D)			42.439
Gewählt ist: Schobert, Wittich, CDU			

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf

F 1	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	16.977
F 2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	14.553
F 3	Freie Demokratische Partei - FDP	2.913
F 4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE	2.362
F 5	DIE LINKE. Landesverband Niedersachsen - DIE LINKE. Niedersachsen	3.345
F 6	Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, Partei für Demokratie durch Volksabstimmung - Volksabstimmung	48
F 8	Die Friesen - Die Friesen	55
F 9	DIE GRAUEN - Graue Panther - GRAUE	104
F 13	Familien-Partei Deutschlands - FAMILIE	164
F 14	Freie Wähler Niedersachsen - Bürgerinitiativen, Bürgerlisten und unabhängige Wählergemeinschaften - FW	183
F 15	Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei	269
F 16	Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD	1.548
F 17	Ökologisch-Demokratische Partei - ödp	28
F 18	Partei Bibeltreuer Christen - PBC	45
Gültige Zweitstimmen insgesamt (F)		42.594

Helmstedt, den 01.02.2008

Landkreis Helmstedt

Der Kreiswahlleiter

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 5 vom 08.02.2008

15.

**Bekanntmachung des
Öffentlich-rechtlichen Vertrages**

über die Änderung von Grenzen zwischen dem Gemeindegebiet Helmstedt und dem gemeindefreien Gebiet Helmstedt-Forst.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) - in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete - in der Fassung vom 15. Juli 1958 (Nds. GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 517) - wird zwischen

der Stadt Helmstedt,
- vertreten durch ihren Bürgermeister Heinz-Dieter Eisermann -
Markt 1, 38350 Helmstedt

und der

Anstalt Niedersächsischen Landesforsten, Husarenstraße 75, 38102 Braunschweig

- vertreten durch das Niedersächsische Forstamt Danndorf -
Neuhäuser Straße 1, 38461 Danndorf

als Träger der hoheitlichen Aufgaben nachfolgende Grenzänderung vereinbart:

§ 1

Folgende Flurstücke werden vom gemeindefreien Gebiet Helmstedt-Forst auf das Gemeindegebiet Helmstedt übertragen:

1. Flurstücke 6/2, 7/1, 8/10, 8/11 und 8/15 der Flur 1 der Gemarkung Helmstedt-Forst (Verkehrsfläche, Marientaler Straße) auf Helmstedt, Gemarkung Emmerstedt. Die Fläche ist in der Anlage 1a bis 1e dargestellt.
2. Flurstück 15/9 der Flur 2 von Helmstedt-Forst (Waldbad Birkerteich) auf Helmstedt, Gemarkung Helmstedt. Die Fläche ist in der Anlage 2a bis 2c dargestellt.

§ 2

Folgendes Flurstück wird vom Gemeindegebiet Helmstedt auf das gemeindefreie Gebiet Helmstedt-Forst übertragen:

Flurstück 986/394 der Flur 35 der Gemarkung Helmstedt (Weg, Brunnenweg), Gemarkung Helmstedt-Forst. Die Fläche ist in der Anlage 3a bis 3c dargestellt.

...

§ 3

Die Eigentumsrechte an den in § 1 und § 2 aufgeführten Grundstücken werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 4

Nach den Regelungen des § 18 Abs. 1 NGO bedarf der Vertrag der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Nach Vertragsschluss sind zwei Vertragsausfertigungen dem Landkreis Helmstedt - Kommunalaufsicht - Südertor 6, 38350 Helmstedt von der Stadt Helmstedt vorzulegen.

§ 5

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zu veröffentlichen. Die Kosten trägt die Stadt Helmstedt.

Helmstedt, den 02.01.2008

Stadt Helmstedt

gez. Eisermann

Bürgermeister

Danndorf, den 11.01.2008

Niedersächsisches Forstamt Danndorf

gez. Schäfer

(L.S.)

Verwaltungsdezernent

Landkreis Helmstedt
Kommunalaufsicht

Genehmigt gem. § 18 Abs. 1 NGO.

Az.: 10/15 13 01

Helmstedt, den 05.02.2008

Der Landrat
Im Auftrage

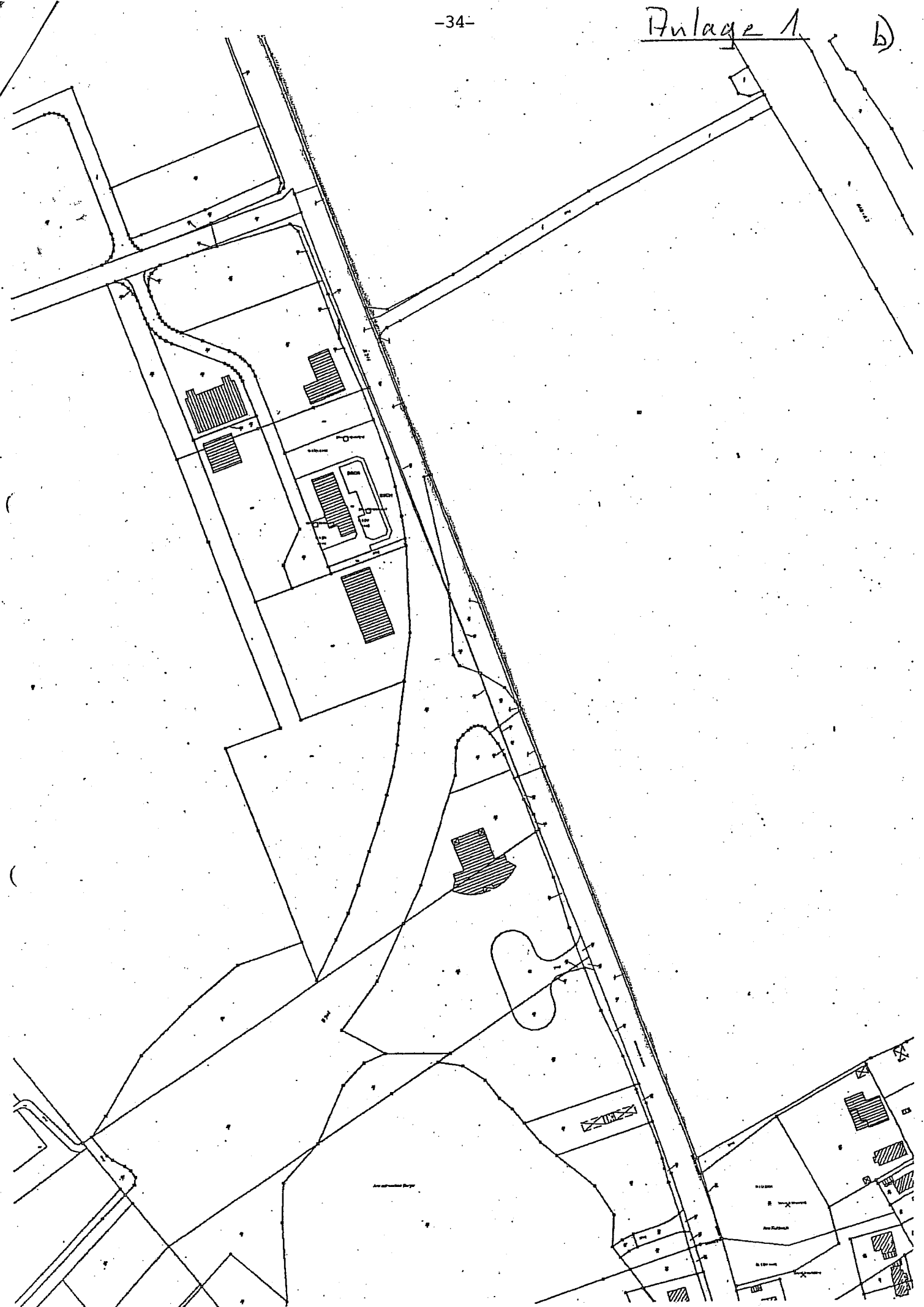
gez. Träger

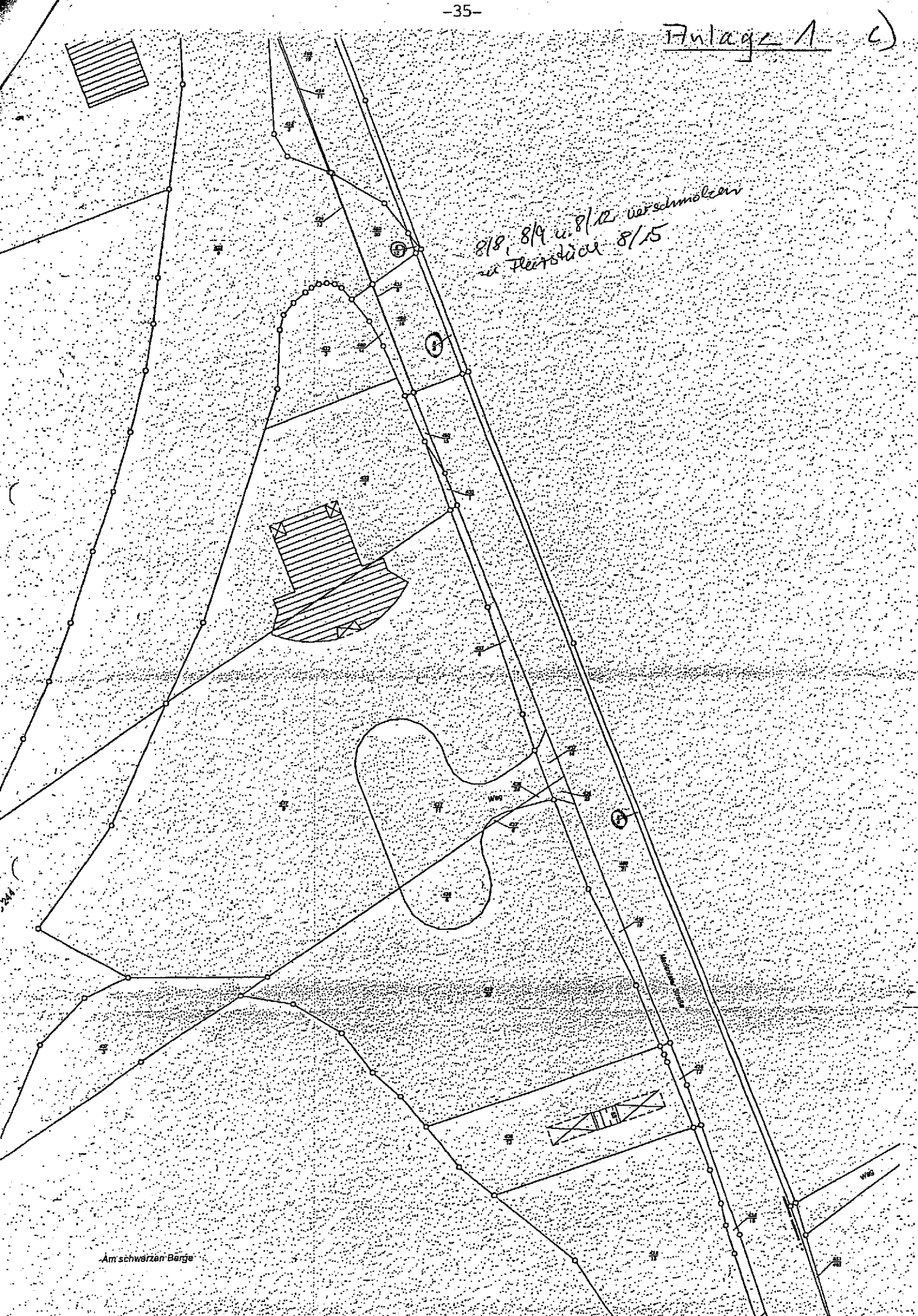
(L.S.)

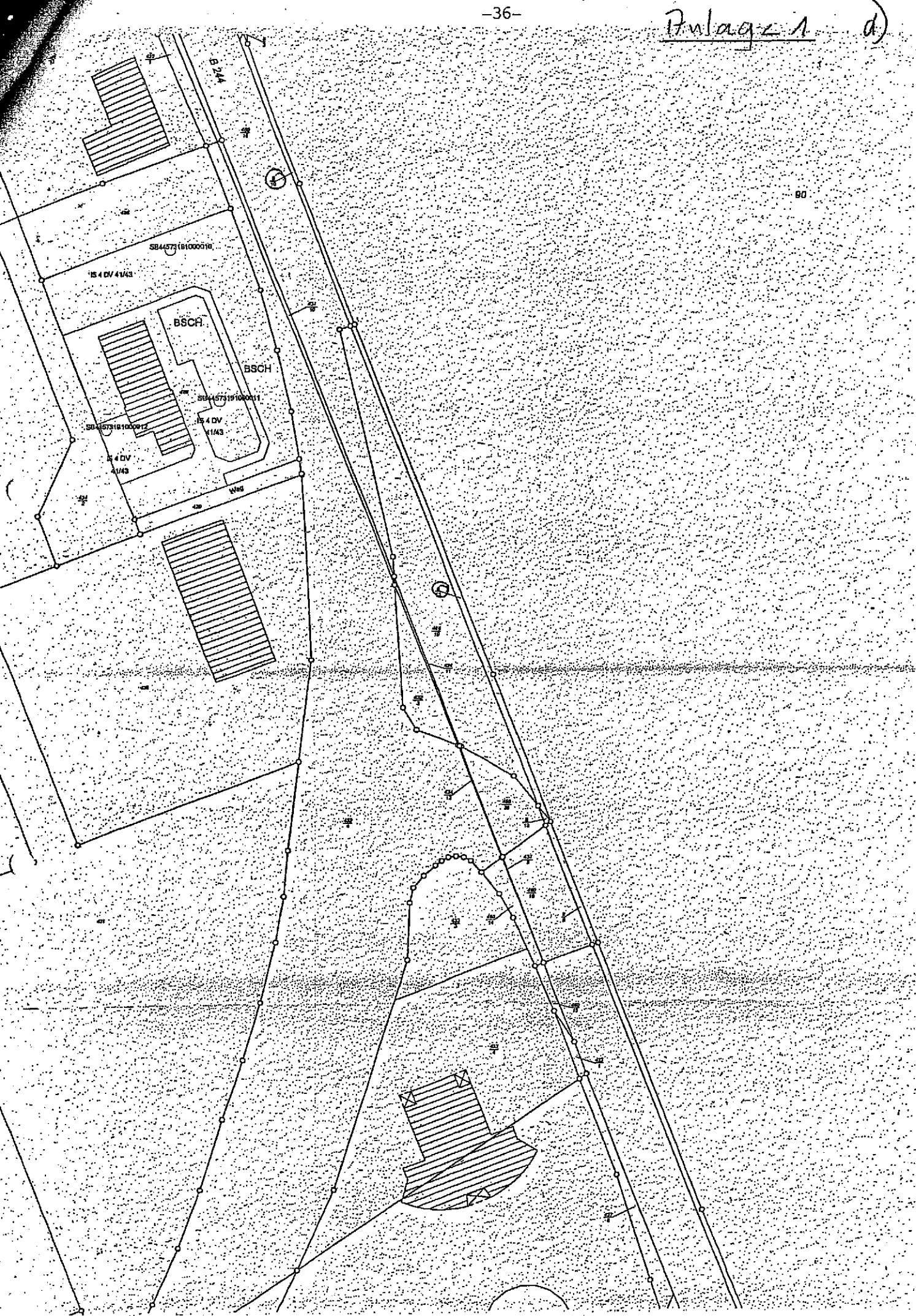
Kreisamtsrat

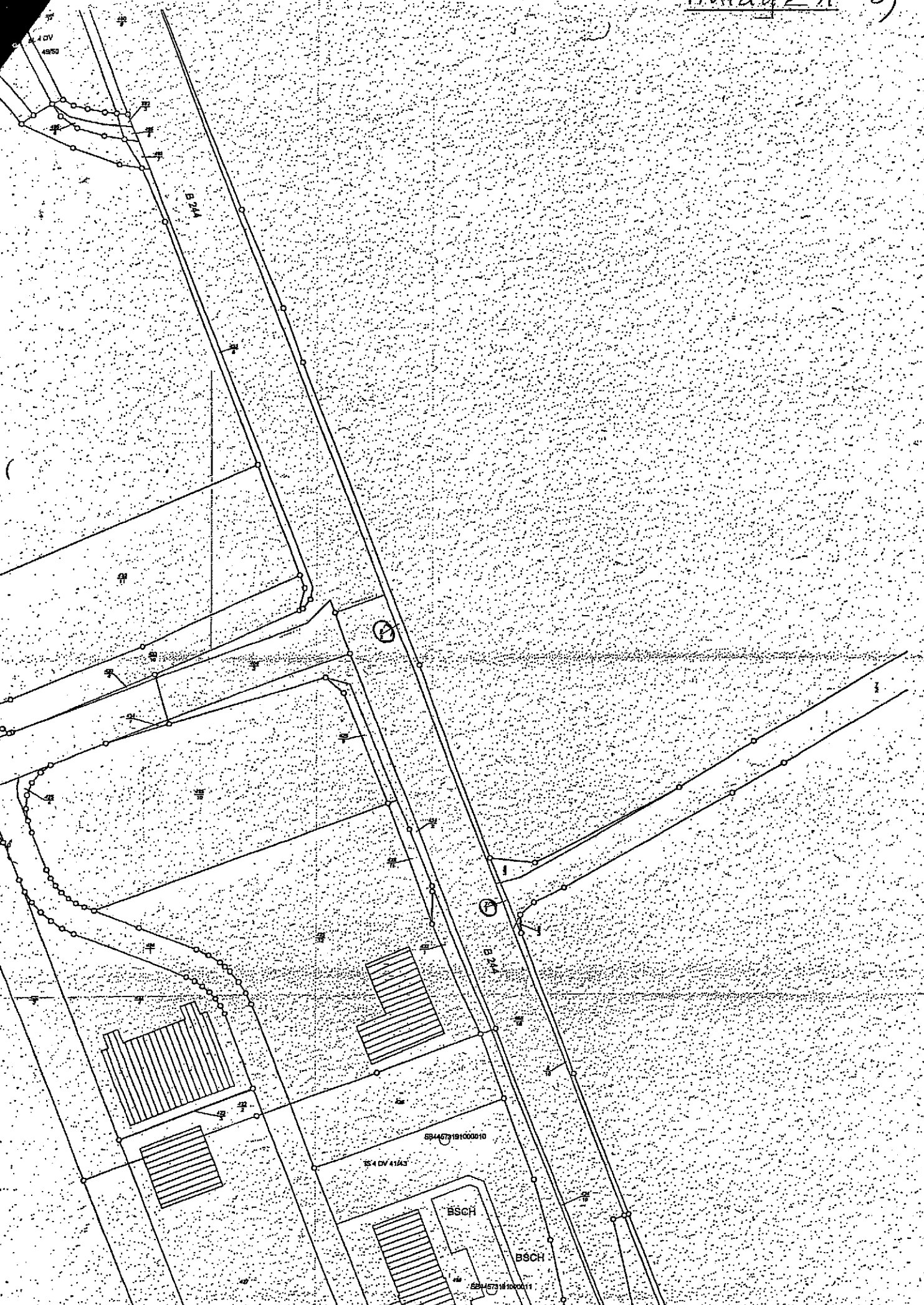
- Kurzübersicht -

Gemarkung:	HELMSTEDT-FORST	letzte Änderung:	Import am 14.10.2004
Flurstück:	5693 - 1 - 6/2	Größe: 514m ²	Status: A
Lagehinweise:	Von Helmstedt nach Velpke -B244-		
kleinräumige Gliederung:	—		
Abschnitte:	<u>Nr.</u> <u>NA</u> <u>Größe</u> 1 51A 514	<u>Nutzungsart</u> Straße	
Grundbuch/Eigentümer:	<u>Grundbuch</u> 5694-6093-6 <u>Anteil</u>	<u>Eigentümer</u> Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	
Gemarkung:	HELMSTEDT-FORST	letzte Änderung:	Import am 14.10.2004
Flurstück:	5693 - 1 - 7/1	Größe: 25m ²	Status: A
Lagehinweise:	Von Helmstedt nach Velpke -B244-		
kleinräumige Gliederung:	—		
Abschnitte:	<u>Nr.</u> <u>NA</u> <u>Größe</u> 1 51A 25	<u>Nutzungsart</u> Straße	
Grundbuch/Eigentümer:	<u>Grundbuch</u> 5694-6093-8 <u>Anteil</u>	<u>Eigentümer</u> Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	
Gemarkung:	HELMSTEDT-FORST	letzte Änderung:	Import am 14.10.2004
Flurstück:	5693 - 1 - 8/10	Größe: 157m ²	Status: A
Lagehinweise:	Helmstedt-Velpke -B244-		
kleinräumige Gliederung:	—		
Abschnitte:	<u>Nr.</u> <u>NA</u> <u>Größe</u> 1 51A 157	<u>Nutzungsart</u> Straße	
Grundbuch/Eigentümer:	<u>Grundbuch</u> 5694-6093-29 <u>Anteil</u>	<u>Eigentümer</u> Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	
Gemarkung:	HELMSTEDT-FORST	letzte Änderung:	Import am 14.10.2004
Flurstück:	5693 - 1 - 8/11	Größe: 306m ²	Status: A
Lagehinweise:	Helmstedt-Velpke -B244-		
kleinräumige Gliederung:	—		
Abschnitte:	<u>Nr.</u> <u>NA</u> <u>Größe</u> 1 590 306	<u>Nutzungsart</u> VERKEHRSBEGLEITFLÄCHE	
Grundbuch/Eigentümer:	<u>Grundbuch</u> 5694-6093-39 <u>Anteil</u>	<u>Eigentümer</u> Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	
Gemarkung:	HELMSTEDT-FORST	letzte Änderung:	Import am 14.07.2005
Flurstück:	5693 - 1 - 8/15	Größe: 639m ²	Status: A
Lagehinweise:	Marientaler Str.		
kleinräumige Gliederung:	—		
Abschnitte:	<u>Nr.</u> <u>NA</u> <u>Größe</u> 1 510 639	<u>Nutzungsart</u> Straße	
Grundbuch/Eigentümer:	<u>Grundbuch</u> 5692-509-205 <u>Anteil</u>	<u>Eigentümer</u> Stadt Helmstedt Markt 1 in 38350 Helmstedt	

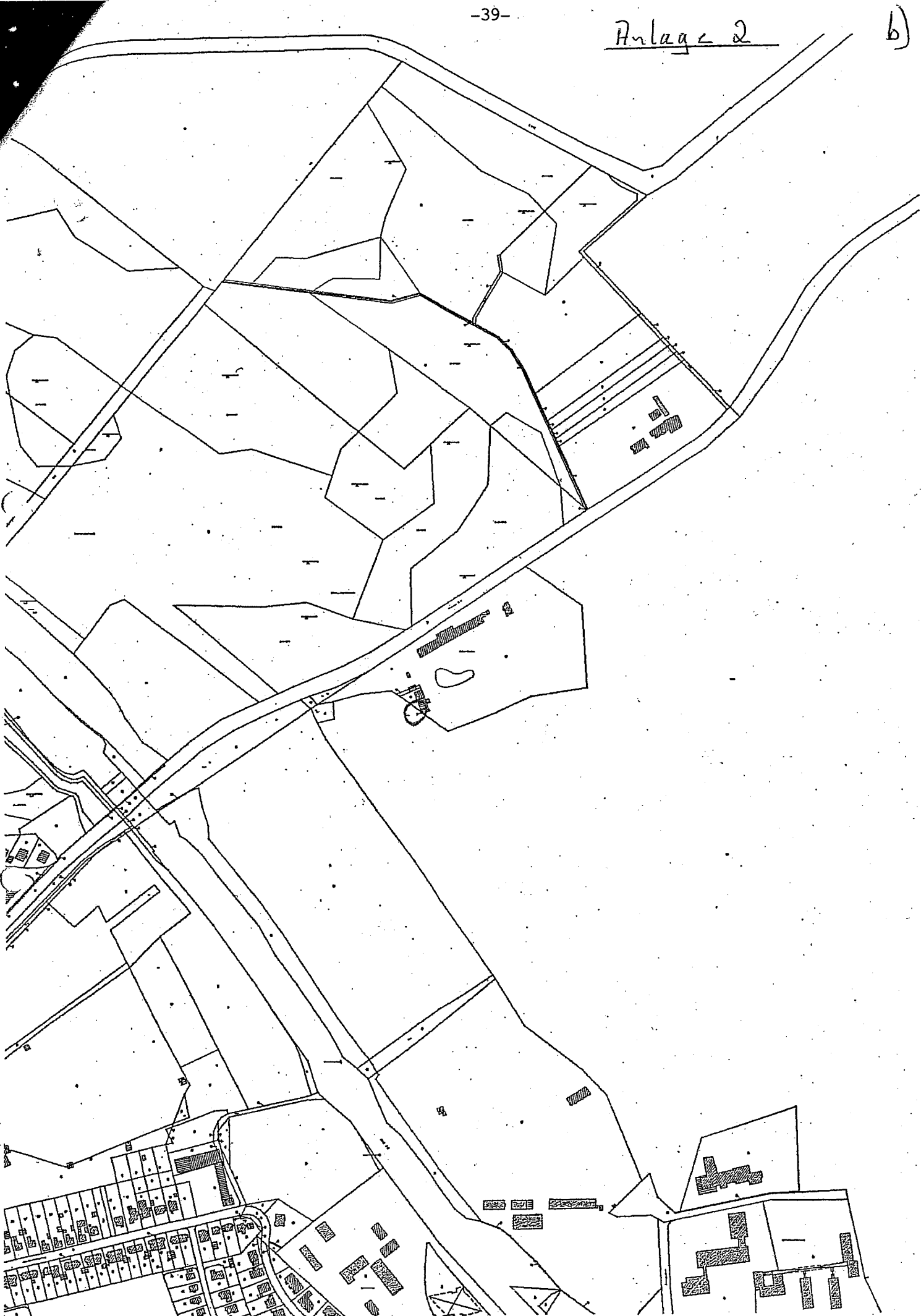








Gemarkung:	HELMSTEDT-FORST	letzte Änderung:	Import am 14.10.2004							
Flurstück:	5693 - 2 - 15/9	Größe: 38m²	Status: A							
Lagehinweise:	Maschweg									
kleinräumige Gliederung:	—									
Abschnitte:	<table><thead><tr><th><u>Nr.</u></th><th><u>NA</u></th><th><u>Größe</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>1</td><td>410</td><td>38</td></tr></tbody></table>	<u>Nr.</u>	<u>NA</u>	<u>Größe</u>	1	410	38	<table><thead><tr><th><u>Nutzungsart</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>SPORTFLÄCHE</td></tr></tbody></table>	<u>Nutzungsart</u>	SPORTFLÄCHE
<u>Nr.</u>	<u>NA</u>	<u>Größe</u>								
1	410	38								
<u>Nutzungsart</u>										
SPORTFLÄCHE										
Grundbuch/Eigentümer:	<table><thead><tr><th><u>Grundbuch</u></th><th><u>Anteil</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>5694-9934-4</td><td></td></tr></tbody></table>	<u>Grundbuch</u>	<u>Anteil</u>	5694-9934-4		<table><thead><tr><th><u>Eigentümer</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>Stadt Helmstedt</td></tr><tr><td>Markt 1 in 38350 Helmstedt</td></tr></tbody></table>	<u>Eigentümer</u>	Stadt Helmstedt	Markt 1 in 38350 Helmstedt	
<u>Grundbuch</u>	<u>Anteil</u>									
5694-9934-4										
<u>Eigentümer</u>										
Stadt Helmstedt										
Markt 1 in 38350 Helmstedt										



-40-

Maschwey Anlage 2

c)

$\frac{906}{20}$

15

Waldbad Birkerteich

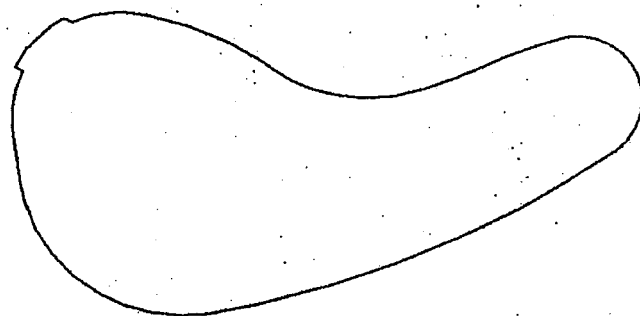


$\frac{909}{4}$

$\frac{909}{5}$

13

$\frac{15}{9}$

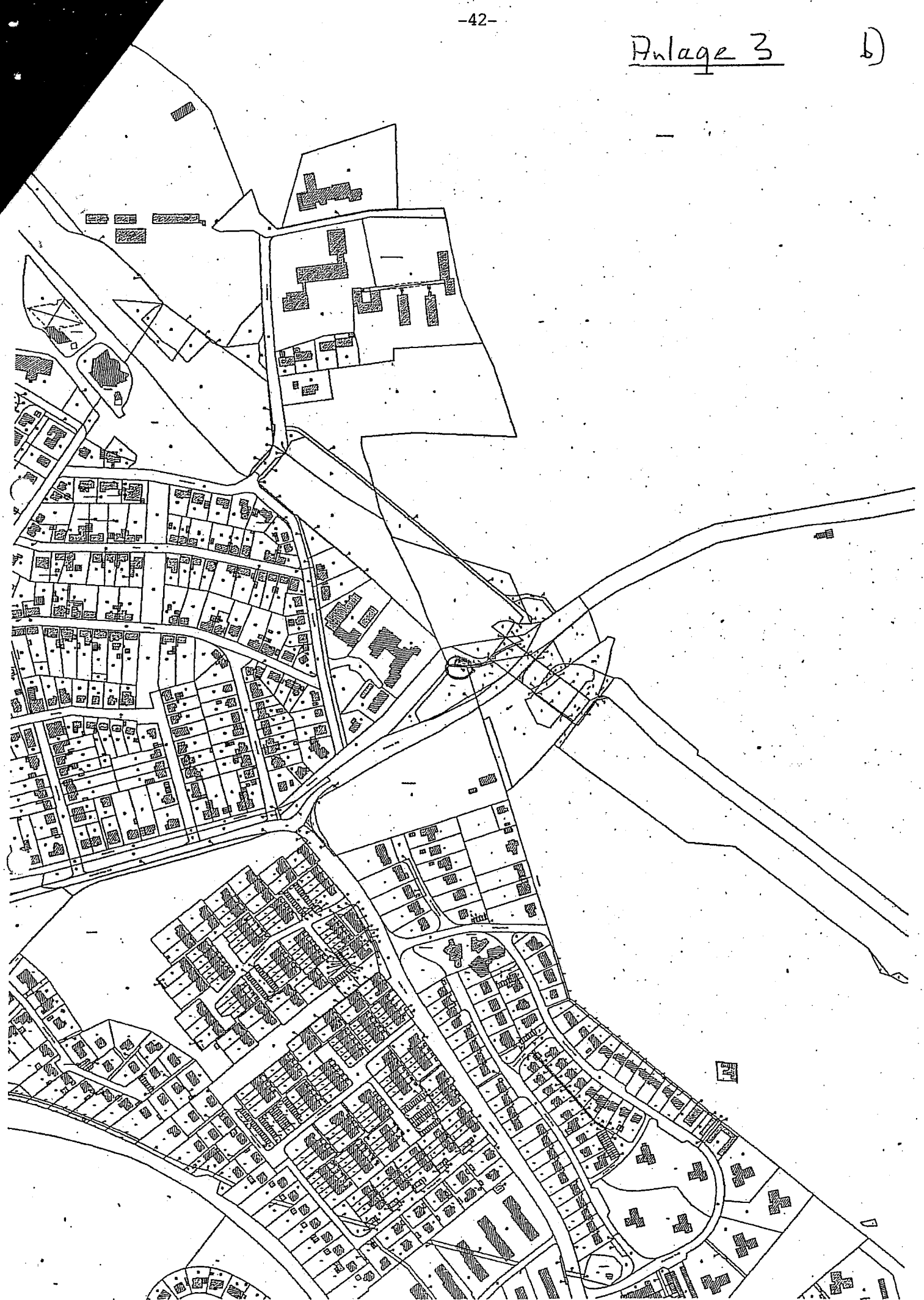


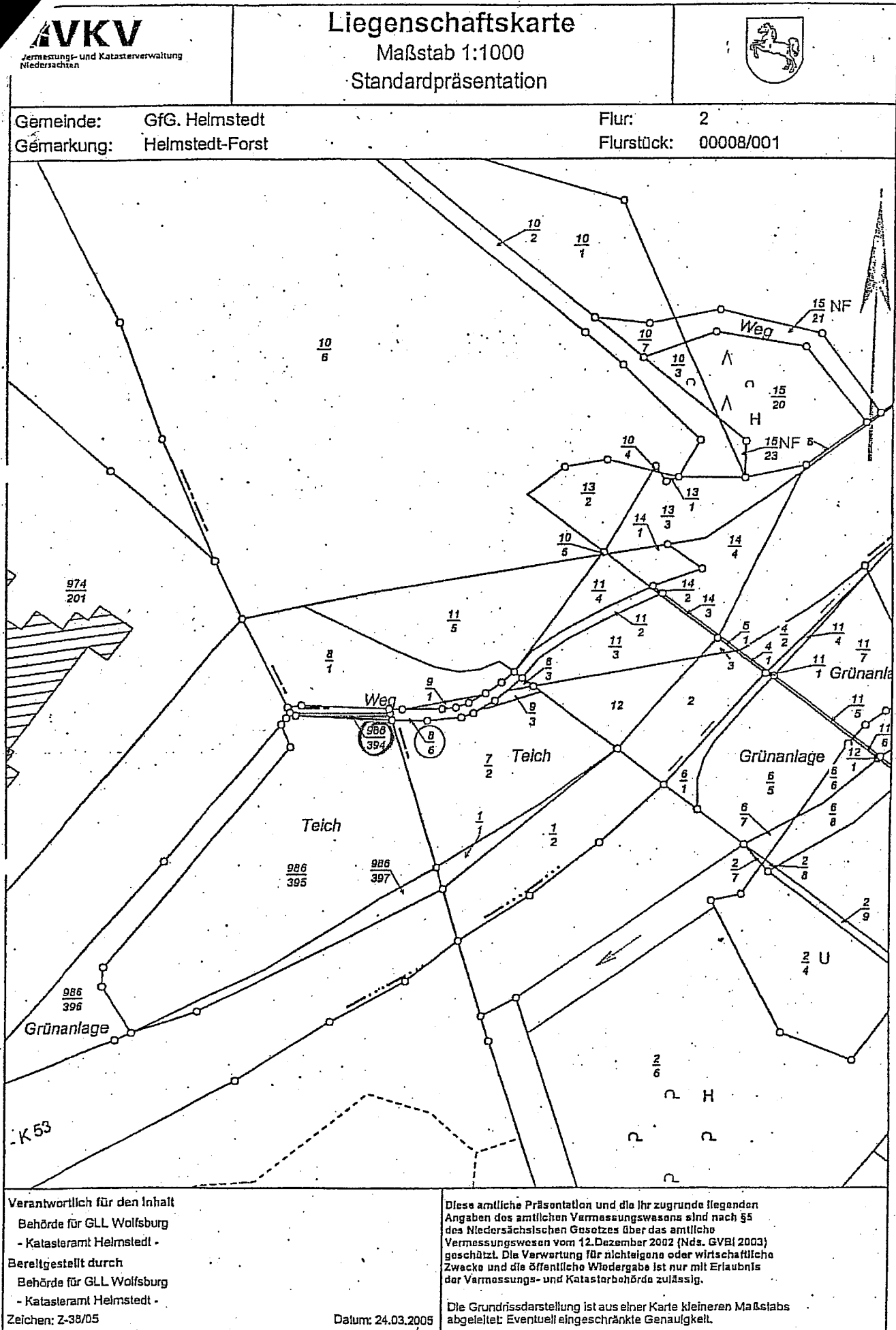
- Kurzübersicht -

Gemarkung:	HELMSTEDT	letzte Änderung:	Import am 14.10.2004							
Flurstück:	5694 - 35 - 986/394	Größe: 21m ²	Status: A							
Lagehinweise:	BRUNNENWEG									
kleinräumige Gliederung:	—									
Abschnitte:	<table><thead><tr><th><u>Nr.</u></th><th><u>NA</u></th><th><u>Größe</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>1</td><td>520</td><td>21</td></tr></tbody></table>	<u>Nr.</u>	<u>NA</u>	<u>Größe</u>	1	520	21	<table><thead><tr><th><u>Nutzungsart</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>Weg</td></tr></tbody></table>	<u>Nutzungsart</u>	Weg
<u>Nr.</u>	<u>NA</u>	<u>Größe</u>								
1	520	21								
<u>Nutzungsart</u>										
Weg										
Grundbuch/Eigentümer:	<table><thead><tr><th><u>Grundbuch</u></th><th><u>Anteil</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>5694-3154-310</td><td></td></tr></tbody></table>	<u>Grundbuch</u>	<u>Anteil</u>	5694-3154-310		<table><thead><tr><th><u>Eigentümer</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>Stadt Helmstedt</td></tr><tr><td>Markt 1 in 38350 Helmstedt</td></tr></tbody></table>	<u>Eigentümer</u>	Stadt Helmstedt	Markt 1 in 38350 Helmstedt	
<u>Grundbuch</u>	<u>Anteil</u>									
5694-3154-310										
<u>Eigentümer</u>										
Stadt Helmstedt										
Markt 1 in 38350 Helmstedt										

Anlage 3

b)





Förderrichtlinie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Landkreis Helmstedt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Der Landkreis Helmstedt gewährt zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze finanzielle Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen.

1.2. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S.25),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S.1)
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S.1)

1.3. Ein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Helmstedt als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Helmstedt setzt hierfür Mittel aus dem „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007-2013 sowie als Kofinanzierung Mittel der beteiligten Gemeinden ein.

1.4. Beihilferechtliche Grundlagen für die geplanten Fördermaßnahmen zugunsten der KMU als Endempfängern sind:

die Freistellungsverordnung für kleine und mittlere Unternehmen (VO (EG) Nr. 70/2001, ABl. EG L 10/33 v. 13. Jan. 2001 in Verbindung mit VO (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, ABl. EG L 63/22 v. 28. Febr. 2004 in Verbindung mit VO (EG) 1976/2006 der Kommission, ABl. EG L 368/85 v. 23. Dez. 2006, welche die Anwendung der KMU-Freistellungsverordnung in der geltenden Fassung 2001 befristet bis zum 30. Juni 2008). Ab dem Jahre 2008 wird nach der dann geltenden Fassung der neuen Gruppen-Freistellungs-Verordnung der EU verfahren.

Alternativ die De-minimis-Freistellungs-VO (VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006, ABl. L 379/5 vom 28.12. 2006).

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn mit der Maßnahme bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Investitionen im Landkreis Helmstedt von/zur/zum

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und dauerhaft besetzt wird.

- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15% gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird.
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15% gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 2 Vollzeitdauerarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.
- Betrieben des Einzelhandels, die in einen mindestens drei Monate bestehenden Leerstand ziehen und für die Nutzungsdauer von mindestens 36 Monaten zu Zwecken des Einzelhandels genutzt werden.
- Diversifizierung, Modernisierung und Rationalisierung der Produktionsverfahren, soweit bestehende Beschäftigung gesichert und erhalten wird.
- Investitionen von KMU, die die Umweltbilanz und die Energieeffizienz des Unternehmens verbessern, die neue Umwelttechnologien bei der Produktion zur Anwendung bringen oder umweltfreundlichere Produkte ermöglichen. (Kumulierungsverbot –Nbank)
- Investitionen von KMU, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf in Einklang zu bringen.
- Investitionen von KMU, die Produktinnovationen oder innovative Dienstleistungen zum Ziel haben.

2.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vorneherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet. Ein zusätzlich geschaffener Dauerarbeitsplatz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu besonderen Personengruppen im Rahmen der Arbeitsvermittlung (Ü-50, Migranten, Schwerbehinderte, Berufsrückkehrerinnen und Jugendliche (Definition durch Agentur für Arbeit und ARGE im Landkreis Helmstedt) gehören, wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze bewertet. Für die Unternehmen, die zusätzliche Arbeitsplätze für diese Zielgruppen schaffen, wird keine lohnkostenbezogene Bezuschussung des Vorhabens gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe sowie freie Berufe (einschl. Heilberufe) mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Helmstedt bzw. der Absicht, eine tragfähige Betriebsstätte im Landkreis Helmstedt zu errichten und die einen ausreichenden Absatz ihrer Produkte nachweisen können.

3.2 Im Bereich des Beherbergungsgewerbes sind Betriebe antragsberechtigt, soweit sie mit dem Qualitätssiegel „ServiceQualität Niedersachsen“ zertifiziert sind oder innerhalb des Bewilligungszeitraums werden.

3.3 Im Bereich der Gastronomie sind Betriebe antragsberechtigt, soweit sie mit dem Qualitätssiegel „ServiceQualität Niedersachsen“ zertifiziert sind oder innerhalb des Bewilligungszeitraums werden.

3.4 Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bereits abgelehnt wurden (z. B. Hausbanken oder NBank)

Des Weiteren sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors

- Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren anhängig gemacht werden
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Eigengesellschaften des Landkreises und der kreiszugehörigen Städte und Gemeinden.
- Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten i.S. von Randziffer 10 der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. Der EU C 244 vom 01.10.2004, S. 2; dies gilt nur bei einer De-minimis-Beihilfe)
- Primäre Produktion von Agrarerzeugnissen, Fischerei und Aquakultur (dies gilt nur bei einer De-minimis-Beihilfe)
- Vorbereitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf (Ernte, Mähen und Dreschen von Getreide, Verpackung von Eiern u.ä. sowie Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeitungsunternehmen; dies gilt nur bei einer De-minimis-Beihilfe)

Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der GA (Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder – hier GA „Regionalisierung der Wirtschaftsstruktur“) - und der kommunalen KMU-Richtlinie des Landkreises Helmstedt.

Anträge, bei denen nach den einschränkenden Landeskriterien eine Förderung nicht vorgesehen ist, werden nach Absprache mit den Landkreisen und kreisfreien Städte an diese abgegeben. Wurde ein Antrag seitens des Landes abgelehnt, ist eine Förderung aus der kommunalen Richtlinie ausgeschlossen.

3.5 Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden gem. der Empfehlung der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003, definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.

3.6 Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden danach definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

3.7 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.

3.8. Bei Unternehmen, die weder klein- noch mittelständisch sind (sonstige Unternehmen), findet die De-minimis-Freistellungsverordnung (VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.2.2006, Abl. L 379/5 vom 28.12.2006) Anwendung

4.0 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen

vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1 eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit geschaffen und besetzt wurden. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Letzteres ist durch eine Bankbescheinigung zu belegen.

4.2 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 10.000 € belaufen. Die zur Förderung relevante Höchstinvestitionssumme im Rahmen des RTB des Landkreises Helmstedt beträgt maximal 400.000,00 Euro. Ausnahmen sind unter Berücksichtigung der Finanzplanung des RTB des Landkreises Helmstedt sowie der De-minimis-Beihilfe-Verordnung möglich. Aus letzterer ergibt sich eine Beschränkung des Zuschussbetrages auf max. 200.000 €. Bei jeder Neubewilligung ist die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen (Dreijahres-Bescheinigung).

4.3 Es muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Investitionsvorhaben handelt.

4.4 Sofern ein lohnkostenbezogener Zuschuss gewährt wird, ist eine Zweckbindungsfrist der Arbeitsplätze für die Dauer von 5 Jahren vorzusehen (siehe KMU-Freistellungsverordnung Art. 4 Absatz 6c)

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden.

4.5 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Helmstedt hinaus verlagert werden.

4.6 Mit dem Vorhaben ist spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

4.7 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 12 Monate begrenzt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung zu den Ausgaben gewährt. Es handelt sich bei dem Kreiszuschuss um eine Kofinanzierung eines im Rahmen des Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)“ gewährten EU-Zuschusses.

5.2. Es kann ein sachkapital- oder lohnkostenbezogener Zuschuss beantragt werden. Bei Gewährung eines lohnkostenbezogenen Zuschusses werden die kalkulierten Lohnkosten bis zur Höhe der getätigten Investitionen für den neu geschaffenen Arbeitsplatz gefördert. Des Weiteren stellt die Gewährung eines lohnkostenbezogenen Zuschusses mehrere

Bedingungen an die zu fördernden Dauerarbeitsplätze (KMU-Freistellungsverordnung Artikel 4 Absatz 6 a) und b)):

Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss im Rahmen eines materiellen oder immateriellen Investitionsvorhabens erfolgen.

In dem betreffenden Unternehmen muss durch das Investitionsvorhaben ein Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigungszahl in den vergangenen zwölf Monaten zu verzeichnen sein.

Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial

5.3. Die Höhe des Zuschusses beträgt gemäß o.g. Freistellungsverordnung für kleine und mittlere Unternehmen in der Regel

- 25,0 % für kleine Unternehmen und
- 17,5 % für mittlere Unternehmen

der förderfähigen Investitionen. Zuschüsse von weniger als 2500,00 Euro werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).

Gemäß der De-minimis-Verordnung kann eine betriebliche Förderung bis zur Höhe von maximal 200.000 Euro binnen drei Jahren gewährt werden.

5.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Umlaufvermögens (z. B. erstes Warenlager).

5.5 Zu den förderfähigen nicht-investiven Kosten zählen:

- erstmalige Teilnahme an Fachmessen (In- und Ausland) bis zu 50% brutto der anfallenden Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes
- Durchführung von vorbereitenden Studien zur Einführung von Produkten und Dienstleistungen (z.B. Marketingkonzepte)
- Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt.
- Zuliefer- und Bietergemeinschaften nur von KMU und darauf bezogene strategische Allianzen für verschiedene Gewerke und Branchen
- Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder total-quality-management-Ansätzen, soweit sie speziell auf KMU ausgerichtet sind und seitens des niedersächsischen Umweltministeriums empfohlen werden.
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen.
- Markteinführung innovativer Produkte und Ausgaben für Technologieberatung
- Internetbasierte Geschäftsmodelle (mit Ausnahme von Netzwerkmarketing- und Multilevelmarketing-Modellen)

5.6 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Sollzinsen
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer

- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Skonto/Rabatt
- Verkehrsmittel (PKW, LKW, etc.)
- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)

6. Verfahren

6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Investitionsbeginn (vgl. Nr. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an das Amt für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr und Statistik des Landkreises Helmstedt oder die jeweilige kreiszugehörige Stadt oder Gemeinde zu richten.

6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel beim Landkreis und den beteiligten Gemeinden wird über den Förderantrag unter Berücksichtigung des vorliegenden Scoringsystems entschieden. Das Scoringsystem ist dieser KMU-Richtlinie als Anlage beigelegt.

Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Helmstedt entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat einzureichen.

6.4 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen keinen geeigneten Nachweis über die gesicherte Finanzierung des Gesamtvorhabens vorlegen kann.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

6.5 Der Landkreis Helmstedt hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben ohne vorherige Ankündigung zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.

6.6 Die Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind nach KMU-Freistellungsverordnung bis zum 31.12.2022 und nach der De-minimis-Verordnung mindestens für 10 Jahre nach Abschluss des geförderten Projekts aufzubewahren.

- 6.7 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1 , Art. 7 Ziff. 2. d) vom 08.12.2006).

7. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

- 7.1 Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union sowie kommunale Kofinanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

ABL.-Nr. 5 vom 08.02.2008

17. Bekanntmachung der

Bepunktungs- und Scoring- Kriterien zur Ermittlung von Prioritäten für die einzelbetriebliche Zuschuss-Förderung aus dem Schwerpunkt 1 des Regionalisierten Teilbudgets des Landkreises Helmstedt

Die farblich markierten Felder sind verbindlich

Stand: 15.10.2007

Kriterien	Höchstpunktzahl	Punktzahl
Kleine Unternehmen	40	
Mittlere Unternehmen	30	
Erhöhung DAPI:		
>100 %	60	
> 50 %	40	
> 30 %	30	
> 15 %	20	
Investitionskosten je DAPI:		
< 25.000 €	40	
< 50.000 €	30	
< 100.000 €	20	
< 150.000 €	10	
Schaffung von Ausbildungsplätzen und Arbeitsplätzen aus besonderen Zielgruppen der Arbeitsagentur je Platz 10 Punkte max. 50	50	
Pro Vorförderung ¹⁾ Punktabzug in Höhe von 50	-50	
Verwendungsnachweis aus Vorförderung noch nicht abgeschlossen (- zusätzlicher Abzug)	-20	
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden		
> 50 %	40	
> 40 %	30	
> 25 %	20	
> 10 %	10	
Kriterien:		
- Kinderbetreuung im Betrieb oder nachweisbare Teilnahme in einer entsprechenden Kooperation mit anderen Betrieben		
berücksichtigen (z. B. Altersteilzeit, Teilzeit, Flexible Arbeitszeitmodelle, Telearbeit u.ä.); Kindertagesbetreuung in Kooperation mit Kindertagespflege und Kindertagesstätten; Anstimmung von Arbeitszeiten und ortsnahe Kindertagesbetreuung		
- verbesserte Chancengleichheit von Frauen und Männern (z.B. Auswahlverfahren von Bewerbern auf freie Stellen, Gleichheit bei Lohnentgelten für gleiche Arbeit)		
Sicherung von Betriebsnachfolge		
- Nachfolger wird bereits eingearbeitet	30	
- Nachfolgeregelung bereits schriftlich festgehalten	20	
- Betriebsnachfolge ist in Planung	10	
nachhaltige / umweltbezogene Investitionen und Maßnahmen		
- Anschaffungen, die über die gesetzlichen Rahmenbedingungen weit hinausgehen (Energieeffizienz, Betriebsmitteleffizienz, Qualitätsmanagement, Umweltmanagement)	40	
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt mit Bestätigung der Umsetzung von besonders umweltentlasteten und nachhaltigeren Investitionen	30	
- Umstellung der Prozesse aufgrund umweltfreundlicher/nachhaltiger Aspekte	20	
- Anschaffung energiesparender Maschinen/Wirtschaftsgüter	10	
Kriterien:		
- Energieeinsparung durch positive Wirkung auf die Umwelt		
- ökologische Modernisierung		
- Gewässerschutz		
- Verminderung der Verkehrsbelastung		
- Verbesserung der Luftqualität		
- Erhaltung / Schaffung von Lebensräumen		
- Bodenschutz		
innovativer Charakter:		
- Entwicklung eines neuen Produkts (Nachweis erfolgt durch das Unternehmen, z.B. anhand einer Marktstudie)	60	
- Entwicklung eines neuen innovativen Produktionsprozesses	40	
Gesamtpunktzahl (Höchstpunktzahl)	360	²⁾

Anmerkungen:

1) Zu berücksichtigen sind Förderungen innerhalb der letzten 6 Jahre. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Bewilligung.

2) Vorhaben mit einer negativen Punktzahl (oder einer Punktzahl von weniger als 150 Punkten) sind grundsätzlich für eine Ablehnung vorzuschlagen.

18. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;**
hier: Jugendhilfeausschuss

Am Montag, dem 18.02.2008, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 5. Öffentlichen Sitzung am 19.11.2007
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Jugendhilfeplanung
7. Bericht der Eltern-Servicestelle
8. Festlegung von Ausbaustufen nach § 24a SGB VIII
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 29.01.2008

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 5 vom 08.02.008

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €